



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung

über die Einbeziehung des Außenbereichsgrundstücks Flurstück 1208, Tuttlingen - Eßlingen, in den Innenbereich.

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.07.2011 folgende Satzung beschlossen :

§1

Gegenstand dieser Satzung sind der Plan und die Begründung jeweils vom 14.06.2011 des Fachbereichs Planung und Bauservice, Abt. Stadtplanung und Sanierung zur Ergänzungssatzung.

§2

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB wird folgendes festgesetzt :

- Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Zulässig ist der Bau einer eingeschossigen Halle zum Abstellen von Unimogs, Traktoren und dergleichen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.
- Das Grundstück ist innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern intensiv auch als Sichtschutz zu bepflanzen. Alte Obstbaumsorten sind zu bevorzugen.
- Entlang der Kreisstraße ist gem. § 22 StrG Baden-Württemberg ein anbaufreier Streifen mit 15 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen.
- In der Anbaubeschränkungszone zwischen 15 m und 30 m dürfen nur Werbeanlagen, die sich am Ort der Leistung befinden, erstellt werden.
- Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 (5) BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotsstreifen nicht errichtet werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. Jedermann kann sie beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus, Rathausstr. 1, Zimmer 115 bis 123 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschrift erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs.2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tuttlingen, den 04.08.2011

Willi Kamm
Bürgermeister